Universitätsstadt Gießen

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1019/2022**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 18.08.2022

Amt: Kämmerei
Aktenzeichen/Telefon: 20 - Pl/nau; Nst.: 2135
Verfasser/-in: Herr Plitsch

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Spielapparatesteuer
- Antrag des Magistrats vom 18.08.2022 -

Antrag:
„Die beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen wird in Gestalt der Anlage beschlossen."

Begründung:
Die Stadt Gießen erhebt auf Grundlage der ab 01.01.2016 geänderten gültigen „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen" Vergnügungssteuer.

Aufgrund einer Empfehlung des hessischen Rechnungshofs – Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung – sollte der Steuersatz für die Spielapparatesteuer angehoben werden (vgl. Präsentation zum Beratungsgespräch vom 25.05.2022, Folie 49).

Auf dieser Grundlage wurde ein Vergleich der Steuersätze mit den anderen hessischen Städten (Stand 2022) erstellt:

	Spielhalle		**Gaststätte**	
	Apparate mit Gewinnm.		Apparate mit Gewinnm.	
	Bruttokasse	Spieleinsatz	Bruttokasse	Spieleinsatz
Gießen	18%		15%	
Frankfurt	-	5,5%	-	5,5%
Wiesbaden	-	5%	-	5%

Darmstadt	20%		17%	
Offenbach	20%		17%	
Kassel	18%		18%	
Bad Homburg	20%		10%	
Wetzlar	19%		19%	
Marburg	20%		20%	
Rüsselsheim	20%		20%	
Fulda	18%		18%	
Hanau	19,5%		19,5%	

Der Vergleich zeigt, dass bei den Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit bereits sieben hessische Städte höhere Steuersätze als die Stadt Gießen haben. Da lt. Hessischem Rechnungshof der Steuersatz von 20 % gerichtlich bestätigt ist, wird eine Anhebung auf diesen Steuersatz empfohlen, den bereits fünf hessische Kommunen erheben. Im Zuge der Anpassung wird zudem eine Harmonisierung der Steuern für Apparate in Spielhallen und Gaststätten nach dem Beispiel anderer Städte, angestrebt.

Durch die 2. Änderungssatzung erfolgt eine Erhöhung der Steuersätze.

Der Steuersatz für Apparate (Anzahl 31.12.2021 = 232) mit Gewinnmöglichkeit in **Spielhallen** steigt von 18 % auf 20 %.

Der Steuersatz für Apparate (Anzahl 31.12.2021 = 54) mit Gewinnmöglichkeit in **Gaststätten** steigt von 15 % auf 20 %.

Bei den übrigen Steuertatbeständen sollen keine Änderungen vorgenommen, da diese nur unbedeutende Auswirkung auf das Steueraufkommen haben.

Weitere kleinere redaktionelle Änderungen der Satzung wurden vorgenommen.

Durch die Erhöhungen werden nach vorsichtigen Schätzungen der Kämmerei Mehreinnahmen von rd. 250.000,00 € jährlich erwartet.

Derzeit werden gerichtlich Steuersätze von bis zu 20 % als zulässig anerkannt, sodass die gewählten Erhöhungen als gerichtsfest gelten können.
Die weiteren Entwicklungen werden - wie auch in der Vergangenheit - ständig durch die Kämmerei beobachtet, so dass kurzfristig darauf reagiert werden kann. Insbesondere ist hierbei die derzeit in Hessen noch nicht gerichtsfeste Besteuerung nach dem Spieleinsatz zu benennen.

Weiterhin wird durch die Anhebung der Steuersätze eine Eindämmung der Spielsucht und der Automatenanzahl angestrebt.

Die neue Satzung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

- 2. Änderungssatzung
- Synopse

_____

W r i g h t (Bürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom ___.___._____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

( ) beschlossen
( ) ergänzt/geändert beschlossen
( ) abgelehnt
( ) zur Kenntnis genommen
( ) zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

_____

Unterschrift